

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

<input type="checkbox"/> Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	02.12.2021	
Kreisausschuss	09.12.2021	
Kreistag	13.12.2021	

Betreff:

Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege

Sachverhalt:

Die Richtlinien über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege – sog. Pflegegeldrichtlinien – dienen dem Jugendamt als Grundlage den notwendigen Unterhalt eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (nachfolgend Pflegekind) bei Gewährung von Hilfen nach § 33 SGB VIII sicherzustellen und die Kosten der Erziehung zu tragen.

Die derzeit gültigen Pflegegeldrichtlinien hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2018 (Vorlagen-Nr. 0143/2018) beschlossen. Die damit verbundenen Verbesserungen für die Pflegekinder haben sich bewährt. Gleichwohl haben die vergangenen drei Jahre gezeigt, dass ein weiterer Anpassungsbedarf aufgrund aktueller rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen vorzunehmen ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erziehung in einer Pflegefamilie nach wie vor die familienähnlichste Form der Erziehung darstellt, wenn Kinder und Jugendliche – aus welchen Gründen auch immer – nicht bei ihren Eltern aufwachsen können. Die Kinder und Jugendlichen, die in Pflegefamilien untergebracht werden, bringen oft lebensgeschichtliche Beeinträchtigungen mit, wie Diskontinuitätserfahrungen mit der Folge tiefgreifender Bindungsstörungen, Entwicklungs- und Regulationsstörungen, insbesondere bei Suchtmittelmissbrauch der leiblichen Mutter und als Folge erlittener Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch posttraumatische Belastungsstörungen. Betreuende Pflegepersonen werden vor maximale Herausforderungen gestellt. Pflegeeltern, die entwicklungs- und erziehungsbeeinträchtigte Kinder in der eigenen Familie aufnehmen und erziehen, erfüllen in unserem Gemeinwesen eine wichtige Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es diese Strukturen zu erhalten und auszubauen.

Die wesentlichen Änderungen der Neufassung der Pflegegeldrichtlinien sind

- Änderungen bei der Heranziehung junger Menschen zu einem Kostenbeitrag
- verpflichtende Supervision bei Neuaufnahme eines Pflegekindes
- Änderungen bei der Einstufung der Pflegeformen

- Erhöhung der monatlichen Pauschale für Beihilfen
- Einführung einer gesonderten Pauschale für die Hausaufgabenhilfe
- Einführung bzw. Anpassung der Pauschale für die Anschaffung digitaler Endgeräte
- Erhöhung des Zuschusses zum Erwerb des Führerscheins
- Verbesserung bei der Inanspruchnahme der Familienentlastung
- Einführung elterngeldanaloger Leistungen für Pflegeeltern

Bevor die vorgesehenen Änderungen näher erläutert werden, wird an dieser Stelle die Zusammensetzung der monatlichen Pauschalbeträge dargestellt, die den Pflegeeltern für den Lebensunterhalt, Sachaufwand und die Pflege und Erziehung des Pflegekindes gewährt werden:

Altersstufe (Jahre)	materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag
0 - 5	585,00	255,00	840,00
6 - 11	692,00	255,00	947,00
12 - 18	787,00	255,00	1.042,00

Die laufenden Leistungen werden in Niedersachsen jährlich durch Runderlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung festgesetzt und orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege.

Heranziehung junger Menschen zu einem Kostenbeitrag

(Ziff. 1.3 der neuen Pflegegeldrichtlinien)

Die bisherige Rechtslage im SGB VIII sah vor, dass junge Menschen aus ihrem Einkommen mit 75 Prozent zu einem Kostenbeitrag heranzuziehen waren. Außerdem waren sie aus ihrem Vermögen heranzuziehen. Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 03.06.2021 wurden die Regelungen zur Heranziehung junger Menschen in § 94 Abs. 6 SGB VIII geändert. Die Pflegegeldrichtlinien sind entsprechend der gesetzlichen Neuregelung anzupassen.

Supervision bei Neuaufnahme eines Pflegekindes

(Ziff. 2 der neuen Pflegegeldrichtlinien)

Durch die Neuaufnahme eines Pflegekindes werden die Pflegeeltern regelmäßig vor neue Anforderungen und Aufgaben gestellt, denen sie sich im Erziehungsalltag stellen müssen. Um den Pflegekindern einen bestmöglichen Start in der Pflegefamilie zu ermöglichen und den Abbruch von Pflegeverhältnissen entgegenzuwirken, sollen Pflegeeltern künftig bei Neuaufnahme eines Pflegekindes binnen der ersten sechs Monate an zwei Supervisionen teilnehmen. Die Kosten hierfür sind vom Jugendamt zu tragen. Die Mehraufwendungen hierfür belaufen sich auf jährlich ca. 1.600,00 EUR.

Einstufung in die Formen der Vollzeitpflege

(Ziff. 2.2 und 2.3 der neuen Pflegegeldrichtlinien)

Die bisherige Regelung setzte für die Einstufung in die sonderpädagogische Vollzeitpflege eine berufliche Qualifikation der Pflegeeltern im pädagogischen Bereich voraus. Die Erfahrungen des Pflegekinderdienstes zeigen jedoch, dass auch anderweitig -nicht beruflich gut qualifizierte Pflegepersonen in der Lage sind, Pflegekindern mit sonderpädagogischen Bedarfen gerecht zu werden. Hierbei sind vielmehr die individuellen Beeinträchtigungen des Pflegekindes und die dazu erforderlichen Kompetenzen auf Seiten der Pflegeeltern in den Blick zu nehmen.

Der Anteil der sozialpädagogischen Vollzeitpflege wird sich dadurch etwas verringern und der Anteil sonderpädagogischer Vollzeitpflege entsprechend erhöhen. Die Mehraufwendungen hierfür entstehen durch die Anhebung der Kosten der Erziehung um monatlich 255,00 EUR und werden auf ca. 9.000,00 EUR geschätzt.

Erhöhungen und Änderungen bei den Beihilfen und Zuschüssen (Ziff. 5 der neuen Pflegegeldrichtlinie)

Erhöhung der monatlichen Pauschale

Die in Ziff. 5 der Pflegegeldrichtlinien aufgeführten einmaligen und wiederkehrenden Sonderbedarfe werden seit der Neufassung der Richtlinien im Jahr 2019 als Pauschale gewährt. Diese Regelung hat sich sehr bewährt. Nunmehr sollen die Pauschalen den allgemeinen Kosten- und Preissteigerungen angepasst und um jeweils 5,00 EUR erhöht werden. Die Mehraufwendungen hierfür betragen jährlich ca. 8.000,00 EUR.

Hausaufgabenbetreuung

Die Erfahrungen des Pflegekinderdienstes haben in Einzelfällen gezeigt, dass es pädagogisch sinnvoll sein kann, wenn eine erforderliche Hausaufgabenbetreuung bzw. Nachhilfe durch externe Dienstleister und eben nicht durch die Pflegepersonen geleistet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Thematik bei den Pflegekindern konfliktträchtig und spannungsgeladen ist. In Abweichung der 2019 eingeführten Pauschalierung soll daher künftig wieder im Einzelfall die Möglichkeit bestehen, diese Bedarfe mit einer monatlichen Pauschale von 120,00 EUR gesondert zu tragen. Die Mehraufwendungen hierfür betragen ca. 22.000,00 EUR.

digitale Endgeräte für Schule, Ausbildung und Studium

Bisher sahen die Pflegegeldrichtlinien lediglich eine Beihilfe für die Beschaffung eines Laptops vor, der für die Ausbildung oder das Studium benötigt wird. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass auch in der Schule digitale Endgeräte zunehmend an Bedeutung gewinnen und die Schulen nicht in jedem Fall in der Lage sind, die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu versorgen. Vor diesem Hintergrund haben das BMAS bereits für Leistungsbezieher nach dem SGB II und das Land Niedersachsen für Leistungsbezieher nach dem AsylbLG einen gesonderten Bedarf festgestellt. Diese Regelung soll künftig auch für Pflegekinder gelten. Die bisherigen Regelungen für Studium und Ausbildung waren entsprechend anzupassen. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich hierbei ebenfalls an die der Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. dem AsylbLG. Die Mehraufwendungen hierfür betragen jährlich ca. 5.000,00 EUR.

Führerschein

Der Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins soll aufgrund der erheblichen Kostensteigerungen in diesem Bereich von derzeit 750,00 EUR auf 1.000,00 EUR angehoben werden. Hiermit erfolgt ebenfalls eine Angleichung an die Regelungen in benachbarten Jugendämtern. Die Mehraufwendungen hierfür betragen jährlich ca. 2.500,00 EUR.

Leistungen an die Pflegeeltern (Ziff. 6 der neuen Pflegegeldrichtlinie)

Familienentlastung

Besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder durchlaufen aufgrund der traumatischen Erfahrungen und Entwicklungsstörungen häufig krisenhafte Phasen, in denen die Pflegeeltern an ihre Leistungsgrenzen gelangen. Diese Krisen können über einen längeren Zeitraum das Familienleben und die Partnerschaft der Pflegeeltern überlagern und führen in einigen Fällen sogar zum Abbruch des Pflegeverhältnisses. Vor diesem Hintergrund wurde mit der Neufassung der Pflegegeldrichtlinien im Jahr 2019 erstmals ein Entlastungsangebot eingeführt, welches die Möglichkeit bieten soll, dass Pflegeeltern Zeit für sich gewinnen und einen Abstand zum alltäglichen Erziehungsgeschehen einnehmen können.

Im Rahmen der Evaluierung dieser Neuregelung wurde festgestellt, dass das Angebot lediglich in zwei Fällen in Anspruch genommen wurde. Dies erklärt sich dadurch, dass dieses Angebot nur für Pflegeeltern besonders entwicklungsbeeinträchtigter Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf zugänglich ist. Mit dieser Neuregelung sollen künftig alle

Pflegeeltern die Möglichkeit der Inanspruchnahme haben, wenn besonders belastende Situationen dies zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung des Pflegeverhältnisses erfordern. Entsprechende Mehraufwendungen von jährlich ca. 3.000,00 EUR wurden bereits ab dem Jahr 2019 berücksichtigt, aber nicht abgerufen.

elterngeldanaloge Leistungen

Pflegeeltern haben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) die Möglichkeit Elternzeit in Anspruch zu nehmen. Ein Elterngeld steht den Pflegeeltern allerdings nicht zu, obwohl sie zu Gunsten der Erziehung und Betreuung des Pflegekinde auf Einkommen verzichten. Nachdem mehrere Initiativen auf Bundesebene zur Einführung eines Elterngeldes auch für Pflegeeltern gescheitert sind, gehen immer mehr Jugendämter dazu über, in ihren Pflegegeldrichtlinien Regelungen für die Gewährung elterngeldähnlicher Leistungen zu schaffen. Die vorgesehene Betreuungspauschale von 500,00 EUR monatlich für maximal sechs Monate liegt dabei allerdings noch deutlich unter den Leistungen des BEEG. Die Mehraufwendungen hierfür betragen jährlich ca. 6.000,00 EUR.

Die jeweiligen Änderungen in der Pflegegeldrichtlinie sind in der anliegenden synoptischen Darstellung in rot dargestellt.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind Aufwendungen in Höhe von 1.600.000 EUR für die Vollzeitpflege eingeplant. Die geplanten Änderungen würden ab dem Haushaltsjahr 2022 zu einer Steigerung der Kosten in Höhe von ca. 3,4 % führen.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	keine	2. jährliche Folgekosten	keine	3. objektbezogene Einnahmen	keine
54.100,00 €	<input type="checkbox"/>	€	<input checked="" type="checkbox"/>	€	<input checked="" type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto: 3.6.3.03.050.4331000
3.6.3.03.050.4452000

Noch zur Verfügung: €
 stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien des Landkreises Wittmund über die Gewährung von Leistungen nach § 39 SGB VIII im Rahmen der Vollzeitpflege werden mit Wirkung zum 01.01.2022 in der als Anlage beigefügten Neufassung erlassen. Die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen sind im Haushalt 2022 einzuplanen.

Wittmund, den 22.11.2021

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

gez. Börgmann, Marco

Anlagenverzeichnis:

Pflegegeldrichtlinien nach § 39 SGB VIII ab 01.01.2022
Synopsis Neufassung Pflegegeldrichtlinien zum 01.01.2022